

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
29. Mai 1990

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 17/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1990 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n , die Richter Dr. G a g e l und S c h n e i d e r - D a n w i t z sowie den ehrenamtlichen Richter E n d r e s und die ehrenamtliche Richterin B l ä t t e l für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. März 1987 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) nimmt den Kläger mit den angefochtenen Bescheiden auf Erstattung von Arbeitslosengeld (Alg) und der hierauf entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nach § 128b des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) für die vier früher beim Kläger beschäftigten Lizenzspieler Rolf D. , Wolfgang S. , Michael H. und Harry H. in Anspruch.

R. D. war vom 15. Dezember 1977 bis 30. Juni 1982 beim klagenden Sportverein und nach zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit ab 27. Oktober 1982 beim SV D. als Lizenzspieler beschäftigt. Der SV D. zahlte an den Kläger eine Transferentschädigung entsprechend den Statuten des Deutschen Fußballbundes (DFB). Die Beklagte verlangte vom Kläger gemäß § 128b AFG Erstattung des für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 26. Oktober 1983 gezahlten Alg einschließlich der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 11.693,59 DM (Bescheide vom 28. Oktober 1982 und 3. Dezember 1982; Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 1983).

W. S. war vom 1. Juli 1980 bis zum 30. Juni 1982 beim Kläger und nach zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit ab 27. Oktober 1982 gegen Zahlung einer Transferentschädigung beim SV D. Lizenzspieler. Zum 1. August 1983 kehrte er als Lizenzspieler zum Kläger zurück. Nach Angaben des Klägers ist der Transfer von ihm und dem SV D. als "Ausleihe" behandelt worden. Die Beklagte beehrte vom Kläger Erstattung des in der Zeit vom 1. Juli bis 26. Oktober 1982 gezahlten Alg sowie der darauf entfallenden Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 12.178,37 DM (Bescheid vom 3. Dezember 1982; Widerspruchsbescheid vom 4. März 1983).

M. H. war in den Jahren 1977 bis 1980 und vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 als Lizenzspieler beim Kläger beschäftigt. Ab 6. Juli 1982 bezog er von der Beklagten Alg. Mit Wirkung vom 17. Oktober 1982 ließ er sich reamateurisieren und spielte ab 1. November 1982 als Amateur beim SV W. . Eine Ablösung wurde nicht gezahlt. Ab 1. Juli 1983 war er wieder als Lizenzspieler beim Kläger angestellt. Die Beklagte verlangte vom Kläger Erstattung des in der Zeit vom 6. Juli 1982 bis 9. Dezember 1982 gezahlten Alg einschließlich der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt



18.093,54 DM (Bescheide vom 28. Oktober 1982 und 31. Januar 1983; Widerspruchsbescheid vom 13. April 1983).

H. H. war vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1982 Lizenzspieler beim Kläger und bezog anschließend bis zum 28. Februar 1983 Alg. Nach seinem Ausscheiden beim Kläger ließ er sich reamateurisieren und spielte seit November/Dezember 1982 als Amateur bei der Spielvereinigung B. . Ab 1. März 1983 stand er wiederum in einem Beschäftigungsverhältnis, jedoch nicht als Fußballspieler. Die Beklagte verlangte vom Kläger Erstattung des gezahlten Alg sowie der darauf entfallenden Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 27.204,22 DM (Bescheide vom 28. Oktober 1982 und 21. Februar 1983; Widerspruchsbescheid vom 15. April 1983; Bescheid vom 5. Mai 1983).

Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat die gegen die Erstattungsforderungen gerichteten Klagen abgewiesen (Urteil vom 18. Oktober 1984). Die Berufung des Klägers blieb erfolglos (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 31. März 1987).

Das LSG hat den erhobenen Erstattungsanspruch als gerechtfertigt angesehen. Für den Anspruch aus § 128b AFG genüge der sich aus dem Lizenzspielerstatut des DFB ergebende Ablöseanspruch. Dieser entfalle nur bei verbindlicher Erklärung des bisherigen Vereins, daß er von einer Ablösung Abstand nehme.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger, eine Ablösung könne nicht stillschweigend verlangt werden, sondern setze ein Verlangen iS eines aktiven Verhaltens voraus. § 128b AFG sei verfassungswidrig, weil er keine zeitliche oder betragsmäßige Begrenzung vorsehe und die Vereine des bezahlten Fußballs gegenüber der Mehrzahl der sonstigen Arbeitgeber ungleich behandle.

Der Kläger beantragt,

1. unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. März 1987 und des Urteils des Sozialgerichts Karlsruhe vom 18. Oktober 1984 die Bescheide der Beklagten vom 28. Oktober 1982 und 3. Dezember 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 1983, den Bescheid vom 3. Dezember 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. März 1983, die Bescheide vom 28. Oktober 1982 und 31. Januar 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April



1983, die Bescheide vom 28. Oktober 1982 und 21. Februar 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. April 1983 sowie den Bescheid vom 5. Mai 1983 aufzuheben;

2. hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und gemäß Art 100 Abs 1 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob § 128b AFG mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie schließt sich den Ausführungen des LSG an.

II

Die Revision des Klägers ist iS der Zurückverweisung begründet. Der Senat kann aufgrund der bisherigen Feststellungen nicht abschließend beurteilen, ob und in welchem Umfang der Beklagten der geltend gemachte Erstattungsanspruch aus § 128b AFG in der zum 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Fassung durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz (AFKG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I 1497) zusteht.

Der Erstattungsanspruch nach § 128b AFG setzt voraus, daß der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen für den Fall der Aufnahme einer Arbeit von dem neuen Arbeitgeber eine Ablösung "beansprucht" bzw "verlangt". Ein solches Beanspruchen bzw Verlangen kann nicht, wie das LSG und die Beklagte meinen, bereits im Vorfeld, also bevor ein Verein Interesse an dem Spieler bekundet hat, aus dem stillschweigenden Verhalten des Vereins und den Gepflogenheiten im bezahlten Fußball iVm dem Lizenzspielerstatut des DFB gefolgert werden, wie der Senat nach Erlaß des angefochtenen Urteils in seinem Urteil vom 26. Juli 1989 bereits entschieden hat (SozR 4100 § 128b Nr 1). An dieser Entscheidung hält der Senat trotz der von der Beklagten im wesentlichen übereinstimmend mit Berlinger (AuB 1990, 89) erhobenen Einwände fest.

Der Senat war bei der Auslegung des § 128b AFG nicht gehalten, die Frage einer etwaigen Verfassungswidrigkeit einer Ablöseforderung insbesondere wegen Verstoßes gegen Art 12 Grundgesetz (GG) näher zu erörtern. Hierauf wäre es nur bei der vom Senat abgelehnten Auslegung des § 128b AFG angekommen, nach der bereits der im Lizenzspielerstatut des DFB vorgesehene Anspruch auf Ablösung den Erstattungsanspruch auslösen soll. Denn ein solcher



Ablöseanspruch käme bei Verfassungswidrigkeit des § 128b AFG insgesamt von vornherein nicht in Betracht. Da der Senat jedoch auf das Verlangen abstellt, gleichgültig ob dieses rechtmäßig oder rechtswidrig ist, bedarf es nicht der Erörterung, ob der Gesetzgeber bei Schaffung des § 128b AFG das Fördern einer Ablösung im Hinblick auf Art 12 GG legitimieren wollte, oder aber offen ließ, ob ein solches Verlangen rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Ein solches Verlangen ist jedenfalls nicht eindeutig und offensichtlich verfassungswidrig, so daß auch auf die Frage nicht einzugehen ist, ob bei einem offensichtlichen Verfassungsverstoß der Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen gehalten war, die Ablöse-Praxis zu unterbinden, statt sich mit einer bloßen Freistellung der BA von den finanziellen Folgen zu begnügen.

Der Einwand, die Argumentation des Senats überzeuge nur in der Theorie, in der Praxis erfahre die BA aber, wenn überhaupt, nur gelegentlich von der Ablösesumme für einen bestimmten Fußballspieler, ist unzutreffend. Der Senat hat bei der Auslegung des § 128b AFG nicht auf die tatsächliche Verwaltungsübung abgehoben. Entscheidend war vielmehr, daß die BA jedenfalls in zumutbarer Weise Gelegenheit hat, von einem solchen Ablöseverlangen Kenntnis zu erhalten, wenn sie ihren gesetzlichen Aufgaben der Vermittlung des Spielers und der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen in dem rechtlich erforderlichen Umfang nachkommt. Anlässlich der insoweit erforderlichen Rückfragen beim Spieler kann die BA ohne nennenswerten Aufwand auch den für das Verlangen einer Ablösung erheblichen Sachverhalt klären. Das Vorbringen der beklagten BA veranlaßt den Senat, auf die Vermittlungsaufgabe und die Prüfung des Anspruchs auf Alg im Falle der Arbeitslosigkeit eines Berufsfußballspielers näher einzugehen.

Die Verpflichtung der BA zu eigenen Vermittlungsbemühungen gilt auch für den Bereich der Berufsfußballspieler. Sofern deren sachgerechte Vermittlung für das einzelne Arbeitsamt Schwierigkeiten bietet, liegt es in der organisatorischen Verantwortung der BA, eine zentrale Vermittlungsstelle einzurichten. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung nicht in Abrede gestellt, daß nach der Erfahrung des Arbeitslebens bei Arbeitslosigkeit eines Lizenzspielers die Nichtverlängerung des Vertrages oft auf aus der Sicht des Vereins überhöhte Forderungen des Spielers zurückzuführen ist, daß der Verein also oft zur Weiterbeschäftigung unter den bisherigen oder doch zumindest zumutbaren Bedingungen bereit ist. Hiernach erfordert eine sachgerechte Vermittlung zunächst die Klärung der vom Spieler geforderten Arbeitsbedingungen. Überdies ist zu prüfen, ob die Vertragsbedingungen, zu denen der abgebende Verein zu einer Verlängerung des Vertrages bereit ist,



zumutbar sind und vom Spieler ohne wichtigen Grund abgelehnt werden. Ist dies der Fall, so ist dem Spieler von der BA die Arbeitsstelle beim abgebenden Verein anzubieten. Die Ablehnung des Angebots würde den Eintritt einer Sperrzeit bewirken, eine wiederholte Ablehnung sogar das Erlöschen des Anspruchs. Führt die mit dem Arbeitsangebot der BA zu verbindende Belehrung des Spielers über die Folgen einer Ablehnung zur Verlängerung des Vertrages, so beendet auch dies den Leistungsbezug. Die BA muß deshalb im Rahmen der Amtsermittlungspflicht den arbeitslos gemeldeten Spieler regelmäßig befragen, ob der bisherige Verein zum Abschluß eines Verlängerungsvertrages bereit ist. Ferner muß sie die Antwort auf diese Frage beim bisherigen Verein überprüfen. Läßt die BA die Vermittlungen über beauftragte Vermittler laufen, hat sie die Einhaltung dieser Pflichten durch entsprechende Weisungen und Überwachungen sicherzustellen (§ 23 Abs 2 AFG).

Auch bei der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen darf die BA die Erfahrung mit aus der Sicht des abgebenden Vereins überhöhten Forderungen des Spielers nicht unberücksichtigt lassen. Ist der abgebende Verein an sich zu einer Weiterbeschäftigung bereit, so bedarf es zur Anspruchsvoraussetzung, daß der Arbeitslose bereit ist, jede ihm objektiv zumutbare Arbeit auszuüben, näherer Ermittlungen. Nach einer Reamateurisierung, wie sie bei M. H. und H. H. erfolgt ist, dürfen die vom Kläger mit dem Stichwort "Netto-Liga" gekennzeichneten Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben. Einem solchen Amateur werden nicht selten so erhebliche Vorteile geboten, daß die Bereitschaft, wieder als Profi-Spieler tätig zu werden oder eine andere Beschäftigung aufzunehmen, zweifelhaft erscheint. Damit bedarf im Falle der Reamateurisierung nicht nur die objektive und subjektive Verfügbarkeit weiterer Ermittlungen, sondern es ist im Falle einer eingegangenen Spielverpflichtung zum Fortbestand der Arbeitslosigkeit auch zu klären, ob diese den Tatbestand eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt. Auch insoweit setzt die pflichtgemäße Prüfung der Voraussetzungen der Leistungsberechtigung Rückfragen an den Spieler voraus, bei denen zugleich geklärt werden kann, ob nach der Kenntnis des Spielers ein anderer Verein interessiert sein könnte.

Die BA muß darüber hinaus den abgebenden Verein von einer Arbeitslosmeldung des Spielers benachrichtigen und ihn darüber beraten, daß Erstattungs-pflichten aus § 128b AFG durch Verzicht vermieden werden können, wobei auch über die noch zu erörternden Modalitäten zu belehren ist. Diese Verpflichtung ergibt sich, wie bereits zu § 128a AFG entschieden, sowohl aus § 14 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil (SGB I) als auch aus der Aufgabe der BA,



auf die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen hinzuwirken (vgl BSG vom 13. März 1990 - 11 RAr 50/86 -).

Die BA kann im Rahmen der gebotenen Vermittlungsbemühungen und der Aufklärung der Leistungsvoraussetzungen ohne besonderen Verwaltungsaufwand bewirken, daß, wenn ohne ihre Bemühungen ein interessierter Verein in Erscheinung tritt, sie hiervon alsbald benachrichtigt wird. Der Vermittler des Arbeitsamtes oder die mit der Vermittlung betraute Stelle kann, sobald ein interessierter Verein gefunden ist, den abgebenden Verein zu der Erklärung auffordern, ob er das Ablöseangebot des interessierten Vereins diskussionslos annimmt, ob er dabei etwa auf eine Ablösung ganz verzichtet, oder ob er eine (höhere) Ablöseforderung beansprucht. Das Verlangen einer Ablösung setzt nicht bereits eine auch hinsichtlich der Einzelheiten abschließend formulierte Offerte des interessierten Vereins voraus, sondern es genügt eine Kontaktaufnahme. In dem Beginn der Verhandlungen über eine Ablösung liegt stets die Geltendmachung eines Anspruchs auf Ablösung. Die BA braucht nicht nachzuweisen, daß sich durch die Ablöse-Forderung die Vertragsverhandlungen verlängert haben, wie dies nach der früheren Rechtslage der Fall war. Diese Auslegung führt für beide Seiten zu zumutbaren Ergebnissen. Sollte die BA der Auffassung sein, § 128b AFG räume ihr einen Erstattungsanspruch auch dann ein, wenn sie einem Lizenzspieler im Hinblick auf den Erstattungsanspruch ohne eigentliche Vermittlungsbemühungen Alg zahle und dabei die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im wesentlichen auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen beschränke, so vermag dem der Senat nicht zuzustimmen. Fehlen ins Gewicht fallende Vermittlungsbemühungen, so kann die durch das Ablöseverlangen bewirkte Erschwerung der dann nur hypothetischen Vermittlungsbemühungen eine besondere Verantwortlichkeit des bisherigen Arbeitgebers nicht rechtfertigen.

Die gesetzliche Regelung ist in der vom Senat vorgenommenen Auslegung nicht verfassungswidrig. Das Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Abs 3 GG) verlangt schon deshalb hier keine zeitliche oder betragsmäßige Begrenzung, weil sich der Arbeitgeber durch Verzicht auf die Ablöseforderung seiner weiteren Inanspruchnahme entziehen kann. Von einer ungleichen Behandlung (Art 3 Abs 1 GG) der Vereine des bezahlten Fußballs gegenüber der Mehrheit der sonstigen Arbeitgeber kann schon deshalb keine Rede sein, weil § 128b AFG das Verlangen einer Ablösesumme nicht nur für den bezahlten Fußball, sondern über den bezahlten Berufssport hinaus allgemein für die Erstattungsforderung genügen läßt.



Der Gesetzgeber durfte bei der Schaffung des § 128b AFG davon ausgehen, daß Regelungen, die einen Arbeitgeber verpflichten, bei Einstellung eines Arbeitslosen dem bisherigen Arbeitgeber eine Ablösung zu zahlen, die Wiedereingliederung des Arbeitslosen in das Arbeitsleben in einem derartigen Ausmaß erschweren, daß es nicht gerechtfertigt ist, die Gemeinschaft aller Beitragszahler mit diesem Risiko zu belasten (BT-Drucks 9/846 S 46 zu Art 1 § 1 Nr 42). Der Kläger meint zu Unrecht, der Gesetzgeber sei verfassungsrechtlich gehalten gewesen, empirisch zu untersuchen, ob die bloße Existenz einer Ablöseforderung nach den Statuten des DFB eine Belastung der Solidargemeinschaft zur Folge habe und ob diese typischerweise geeignet sei, die Wiedereingliederung des Arbeitslosen in das Berufsleben zu verzögern. Denn nach der gesetzlichen Regelung kommt es nicht auf den Ablöseanspruch als solchen, sondern auf das Verlangen einer Ablösung an. Die Bewertung, ob ein solches Verlangen geeignet ist, die Wiedereingliederung des Arbeitslosen zu erschweren, gehört zur Ermittlung der für eine gesetzliche Regelung maßgebenden Rechtstatsachen, bei der dem Gesetzgeber ein breiter Bewertungsspielraum zusteht.

Die Erforderlichkeit gesetzgeberischer Maßnahmen darf im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht rückschauend, sondern nur von dem bei Erlass des Gesetzes gegebenen Erkenntnisstand des Gesetzgebers aus beurteilt werden (BVerfGE 64, 87, 101). Einwände, die die Einschätzung des Gesetzgebers eindeutig als verfehlt erscheinen lassen, sind nicht dargelegt und nicht ersichtlich. Der Einwand, bei Berufsfußballspielern betrage die Arbeitslosigkeit etwa 1 % und liege damit erheblich unter der normalen Arbeitslosenquote, ist unerheblich. Denn auch bei einer Berufsgruppe, die als "gutes Vermittlungsrisiko" einzustufen ist, wird das bei dieser Gruppe an sich gegebene Vermittlungsrisiko durch die Forderung einer Ablösung erhöht.

Es ist auch nicht verfassungswidrig, daß der Arbeitgeber in den Fällen des § 128b AFG zuvor mit den vollen Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung belastet wurde. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung vom 23. Januar 1990 (1 BvL 44/86 und 48/87) den § 128 AFG als im wesentlichen verfassungsmäßig angesehen und hierbei dem Umstand keine Bedeutung beigemessen, daß der Arbeitgeber, auch soweit er nach § 128 AFG das Risiko der Arbeitslosigkeit allein trägt, mit der vollen Beitragslast belastet bleibt. Das muß entsprechend zu § 128b AFG gelten, zumal sich der Arbeitgeber dem dort vorgesehenen Erstattungsanspruch durch Verzicht auf die Ablösesumme jederzeit für die Zukunft entziehen kann. Auch ist zur Verfassungsmäßigkeit zu berücksichtigen, daß die wirtschaftlichen Sanktionen insgesamt



den Arbeitgeber geringer belasten als ein Verbot der Forderung von Ablösesummen.

Der Senat kann aufgrund der Feststellungen des LSG, das ein Ablöseverlangen als nicht erforderlich angesehen hat und deswegen auf die Kontaktaufnahme mit einem interessierten Verein nicht näher eingegangen ist, nicht beurteilen, ob und ggf in welcher Zeit der klagende Verein eine Ablösung verlangt hat. Nach dem angefochtenen Urteil hat der Kläger zwar "in den vorliegenden Fällen nicht ausdrücklich erklärt", daß er von den Vereinen, die die vier arbeitslosen Spieler verpflichten würden, eine Ablösung beanspruchen werde. Aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung folgt indes nicht das Fehlen jeglicher Kontaktaufnahme. Da andererseits nach den Feststellungen des LSG zwei der Spieler in der fraglichen Zeit von einem anderen Lizenzverein gegen Ablösung übernommen wurden, was zwingend eine vorangegangene Kontaktaufnahme voraussetzt, kann die Feststellung des LSG nur in einem einschränkenden Sinne verstanden werden. Insoweit sind weitere Feststellungen dazu erforderlich, ob hinsichtlich der Spieler M. H. und H. H. eine solche Kontaktaufnahme erfolgt ist.

Eine abschließende Entscheidung ist dem Senat auch hinsichtlich der Spieler R. D. und W. S. nicht möglich, für die dem Kläger eine Ablösung gezahlt wurde. Der § 128b AFG beschränkt den Anspruchsübergang auf die Zeit, in der die Ablösung verlangt wird. Ein Ablöseverlangen bewirkt also nicht die Erstattungspflicht für die gesamte Dauer der Arbeitslosigkeit, wie sie die Beklagte geltend macht. Die Zeit, in der Ablösung verlangt wird, beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme. Sie endet - wenn es wie hier zur Zahlung einer Ablösung kommt - mit der verbindlichen Einigung über die Höhe der Abfindung, auch wenn diese nur unter der Bedingung erfolgt, daß mit dem Spieler eine Einigung über die Höhe der Spielerbezüge erreicht wird. Ist die Ablösung nach der Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen, so erfüllt das spätere Verlangen der vereinbarten Ablösung nicht den Tatbestand des § 128b AFG. Denn die Abwicklung der vereinbarten Ablösung ist für die Dauer der Arbeitslosigkeit ohne Bedeutung. Eine bereits bei der ersten Kontaktaufnahme erfolgte Einigung über die Höhe der Abfindung schließt eine Verzögerung der Arbeitsaufnahme aufgrund der Ablösung in gleicher Weise aus, wie der sofortige Verzicht des abgebenden Vereins auf eine Ablösung. Bei Einigung über die Höhe der Ablösung anlässlich der ersten Kontaktaufnahme ist die Zeit, in der die Ablösung verlangt wird, gleich null. Es bedarf somit keiner Entscheidung, ob in einem solchen Fall auch dann von einem Verlangen des abgebenden Vereins gesprochen werden kann, wenn der aufnehmende Verein bei der ersten Kontaktaufnahme eine Ab-



lösung anbietet und der abgebende Verein dieses Angebot lediglich annimmt. Das LSG wird daher im Falle der Spieler R. D. und W. S. Feststellungen zum Zeitraum zwischen der ersten Kontaktaufnahme und der abschließenden Einigung über die Höhe der Ablösung zu treffen haben. Nur für diesen Zeitraum ist der Erstattungsanspruch begründet. Dabei ist unerheblich, daß nach dem Vorbringen des Klägers der Wechsel von W. S. zum SV D. im Nachhinein als "Ausleihe" behandelt worden ist. Für die Dauer des erfolgten Ablöseverlangens ist es ohne Bedeutung, daß die zunächst vereinbarte Transferentschädigung nachträglich als Ausleihgebühr abgewickelt wurde.

Der Rechtsstreit war deshalb an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)